



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 02/2021 Montag, den 04.01.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf zur Bewältigung des
sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Seite 5

Landratsamt Deggendorf

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund von § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 737) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBI. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Deggendorf im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Ergänzend zu § 7 der 11. BayIfSMV wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 11. BayIfSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) Folgendes angeordnet:

- 1.1 Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.
- 1.2 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 1.3 Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- 1.4 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
- 1.5 Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.
- 1.6 Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

2. Beschränkungen für IntensivpflegeWGs, vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 der 11. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

- 2.1 Es gilt eine weitergehende eingeschränkte Besuchsregelung wie folgt:
Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Halbsatz 2 darf ein PCR-Test höchstens zwei Tage vor dem Besuch, der PoC-Antigen-Test höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Besucher haben eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.2 Bewohner der unter Ziffer 2 genannten Einrichtungen, welche die Einrichtung für länger als 24 Stunden verlassen haben, sind verpflichtet am Tag der Rückkehr und zusätzlich an Tag 5 oder an 6. Tag nach ihrer Rückkehr in die Einrichtung einen PCR-Test oder alternativ einen PoC-Antigen-Test vornehmen zu lassen.
- 2.3 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,
 - 2.3.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR) Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens zwei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,
 - 2.3.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 24 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,
 - 2.3.3 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.
- 2.4 Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen eine Einrichtung nach Ziffer 2 betreten wird, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Einrichtungen werden verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.

Die Regelungen des § 9 Abs. 2 der 11. BayIfSMV gelten auch für Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, den sogenannten IntensivpflegeWGs.

Die Regelungen 2.1 bis 2.4 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für die Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, den sogenannten IntensivpflegeWGs.

In Ergänzung zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der 11. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

- 2.5 Jeder Mitarbeiter sowie externer Dienstleister ist zum Tragen einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil verpflichtet.

Diese Regelung gilt auch für die Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, den sogenannten IntensivpflegeWGs.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 05.01.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft. Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 04.01.2021

gez.

P e t e r l e
Leitender Regierungsdirektor

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.